



GEMEINDE TEUFENBACH-KATSCH

Amtsstunden:
Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr
Hauptstraße 7, 8833 Teufenbach-Katsch

Kundmachung

GZ: B-2025-1285-00174/0002
Datum: 12.12.2025

Kontaktdaten

SB/Abt: Jasmine Marcher
Tel: 03582/2408 12
Mail: gde@teufenbach-katsch.gv.at

Gegenstand: 1) Errichtung von Zu- und Umbauarbeiten an einem bestehenden Einfamilienwohnhaus auf ein Zweifamilienwohnhaus
2) Errichtung einer Stützwand
3) Errichtung von Sickeranlagen
4) Errichtung einer Garage für 5 KFZ
Yvonne Fussi, 8841 Teufenbach-Katsch

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **02.12.2025**, eingelangt am **02.12.2025**, hat Frau **Yvonne Fussi, 8841 Teufenbach-Katsch**, gemäß § 22 Abs. 6 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBI. Nr. 59/1995, i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für die

- 1) Errichtung von Zu- und Umbauarbeiten an einem bestehenden Einfamilienwohnhaus auf ein Zweifamilienwohnhaus
- 2) Errichtung einer Stützwand
- 3) Errichtung von Sickeranlagen
- 4) Errichtung einer Garage für 5 KFZ

auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück/den Grundstücken/einem Teil(en) von Grundstück(en) **GST 894/2 aus EZ 65207/00493 in KG Frojach** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBI. Nr. 51, i.d.g.F., die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

Freitag, den 09.01.2026, um ca. 12:00 Uhr

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle in **Steinerbachweg 2, 8842 Teufenbach-Katsch** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bgm. Gottfried Sperl

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im

Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt Teufenbach-Katsch zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Der Bürgermeister

Gottfried Sperl

	Unterzeichner	Gemeinde Teufenbach-Katsch
	Datum/Zeit-UTC	2025-12-13T08:51:33+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1054540677
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

Angeschlagen am: 15.12.2025

Abgenommen am: 09.01.2026